

§ 29 Baumgrabstätten auf dem Naturfriedhof Mühlthal

- (1) Der Naturfriedhof Mühlthal umfasst den Teilbereich einer Waldfläche in der Gemarkung Traisa, Flur 3, Flurstück 73/1. Über die Abgrenzung und die nummerierten Begräbnisbäume erteilt die Friedhofsverwaltung Auskunft.
- (2) Es werden Urnenwahlgrabstätten im Bereich der Wurzeln des Baumes angeboten. Die Friedhofsverwaltung führt ein Friedhofsregister über die angebotenen und belegten Urnenstätten.
- (3) Der Naturfriedhof Mühlthal dient der Beisetzung von maximal 12 Urnen am Stammfuß festgelegter Begräbnisbäume innerhalb der in Abs. 1 festgelegten Grenzen und den jeweils von der Gemeinde Mühlthal freigegebenen Flächen. Ein Anspruch auf Beisetzung in nicht freigegebenen Flächen besteht nicht.
- (4) Die Beisetzung der Totenasche erfolgt durch Vergraben einer biologisch abbaubaren Urne. Die Überdeckung der Urne mit Erdreich muss mindestens 0,70 m betragen.
- (5) Der Nachweis über die biologische Abbaubarkeit der Urne ist durch den Bestattenden zu erbringen.
- (6) Im Naturfriedhof Mühlthal werden folgende Grabstätten angeboten:
 - a) Erwerb des Nutzungsrechts an allen Urnenwahlgräbern an einem einzelnen Baum als Familien- oder Freundschaftsbaum. Bei dieser Bestattungsart ist es zulässig, im Bereich eines Baumes mehrere Urnenbeisetzungen vorzunehmen, wobei jeder Urnenplatz innerhalb der Ruhefrist nur einmal belegt werden kann. Die Gesamtanzahl der an dem jeweiligen Baum zur Verfügung stehenden Begräbnisplätze wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
 - b) Erwerb des Nutzungsrechts an einzelnen oder mehreren Urnenwahlgrabstätten an einem Gemeinschaftsbaum. Bei dieser Bestattungsart werden ein oder mehrere Begräbnisplätze an einem Gemeinschaftsbaum erworben. Die Gemeinschaftsbäume werden von der Verwaltung festgelegt.
- (7) Die Bäume werden abhängig vom Stammumfang (gemessen in einem Meter Höhe) in vier Wertstufen eingeteilt und mit farbigen Plaketten gekennzeichnet.

| | | | |
|----|-------------|---------------------------------|--------------------|
| a) | Wertstufe 1 | Durchmesser bis 30 cm | weiße Plakette, |
| b) | Wertstufe 2 | Durchmesser von 31 cm bis 45 cm | grüne Plakette, |
| c) | Wertstufe 3 | Durchmesser von 46 cm bis 60 cm | blaue Plakette, |
| d) | Wertstufe 4 | Durchmesser über 60 cm | schwarze Plakette. |
- (8) Für jede Grabstätte wird ein Nutzungsrecht von 25 Jahren festgesetzt. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Datum der Nutzungsurkunde, die beim Erwerb des Nutzungsrechts des Begräbnisplatzes von der Friedhofsverwaltung ausgestellt wird. Das Nutzungsrecht kann ohne Vorliegen eines Sterbefalles erworben oder verlängert werden. Das Recht auf Bestattung wird mit übertragen.

- (9) Im Fall einer Bestattung muss das Nutzungsrecht nach dem dann gültigen Gebührensatz auf 25 Jahre verlängert werden. Bei Familien- oder Freundschaftsbäumen sind die Nutzungsrechte aller Grabstätten entsprechend zu verlängern.
- (10) Die Begräbnisplätze können nach Ablauf von 25 Jahren nach dem dann gültigen Gebührensatz für mindestens 1 Jahr, höchstens jedoch für 25 Jahre, nacherworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht, mit Ausnahme der Verlängerung der Nutzungszeit für einen nicht voll belegten Familien- oder Freundschaftsbaum, nicht.
- (11) Wird ein Baum durch ein natürliches Ereignis zerstört, kann auf Wunsch der Baumeigner an geeigneter Stelle eine Ersatzpflanzung durch die Gemeinde vorgenommen werden.
- (12) Der Erwerb des Nutzungsrechts an einem Baum zum Zwecke der Wiederveräußerung einzelner oder aller Grabstellen ist nicht zulässig. Die Übertragung von Nutzungsrechten ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung zulässig. Die Genehmigung liegt im Ermessen der Friedhofsverwaltung und wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände erteilt.
- (13) Eine Rückgabe von Nutzungsrechten an Begräbnisplätzen im Naturfriedhof Mühlthal ist grundsätzlich nicht möglich.
- (14) Beim Erwerb des Nutzungsrechts an einem Familien- oder Freundschaftsbaum ist der Friedhofsverwaltung ein Ersatznutzungsberechtigter zu nennen, auf den im Falle des Todes des Erwerbers das Nutzungsrecht übergeht.
- (15) Grabmale jeglicher Art einschließlich Grabeinfassungen sind im Naturfriedhof Mühlthal nicht zulässig. Das Erscheinungsbild des Naturfriedhofes Mühlthal als Wald darf weder gestört noch verändert werden. Aus diesem Grund ist insbesondere untersagt,
 - Kränze, Grabschmuck oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - Anpflanzungen vorzunehmen.
- (16) Auf Wunsch der Angehörigen bringt die Friedhofsverwaltung ein Markierungsschild am jeweiligen Begräbnisbaum an, worauf die persönlichen Daten und auf Wunsch ein religiöses Symbol verzeichnet werden können. Äußere Form, Material und Größe des Schildes werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (17) Pflegeeingriffe im Naturfriedhof Mühlthal, insbesondere Nachpflanzungen, durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.
- (18) Die Friedhofsverwaltung kann Pflegeeingriffe durchführen, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Eine umfassende Rücksichtnahme auf die vorhandenen Grabstätten ist selbstverständlich.